



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 65 O 29/17

verkündet am : 24.01.2018

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer,
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,-

g e g e n

1. _____

2. die Volkswagen AG,
vertreten d.d. Vorstand,
d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller,
Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter zu 1):

- Prozessbevollmächtigte zu 2):

hat die Zivilkammer 65 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2018 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
Siegmond als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, dem Kläger Ersatz für Schäden zu leisten, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Polo 1,6 TDI, FIN: _____ durch die Beklagte zu 2) resultieren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) sowie zwei Drittel der Gerichtskosten und seiner eigenen außergerichtlichen Kosten zu tragen. Die Beklagte zu 2) hat ihre eigenen außergerichtlichen Kosten sowie ein Drittel der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Das Urteil ist für den Kläger und die Beklagte zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger und die Beklagte zu 1), eine Vertragshändlerin der Beklagten zu 2), schlossen am 13. August 2012 einen Kaufvertrag über einen Pkw Polo Trendline 1,6 TDI zu einem Kaufpreis von 23.000,00 €. Das Fahrzeug wurde dem Kläger am 21. August 2012 übergeben.

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 des Volkswagenkonzerns ausgestattet.

In der Motorsteuerung des Fahrzeugs wird über eine Software die Abgaskontrollanlage gesteuert, die eine Prüfsituation erkennt. In standardisierten Testsituationen wird die Abgasaufbereitung so optimiert, dass weniger Stickoxide entstehen. Im normalen Fahrbetrieb werden Teile der Abgaskontrollanlage außer Betrieb gesetzt, so dass die Stickoxid-Emissionen erheblich höher sind. Die Euro-5-Emissionsgrenzwerte werden nur im Prüfmodus eingehalten. Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) verpflichtete die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 14. Oktober 2015, die als unzulässige Abschalteneinrichtung gewertete Software zu entfernen und den Nachweis zu führen, dass nach Entfernen der unzulässigen Abschalteneinrichtung alle technischen Anforderungen der relevanten Einzelrechtsakte der Richtlinie 2007/46/EG erfüllt werden.

Die Beklagte zu 2) erstellte mit Genehmigung des KBA einen Zeit- und Maßnahmenplan, in dessen Rahmen die betroffenen Fahrzeuge ein Software-Update erhalten sollen.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 bestätigte das KBA, dass die von der Volkswagen AG für die betroffenen Fahrzeuge vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet ist, die Vorschriftenmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge wiederherzustellen.

Das KBA bestätigte, dass nach dem Update keine illegale Abschaltvorrichtung vorhanden ist, die Abschaltvorrichtung als zulässig eingestuft wurde, die Grenzwerte und anderen Anforderungen bei den Schadstoffemissionen und der Dauerhaltbarkeit von emissionsmindernden Einrichtungen eingehalten werden, Kraftstoffverbrauchswerte, CO₂-Werte, Motorleistung sowie maximales Drehmoment nicht beeinflusst werden, die Geräuschemissionen unverändert blieben. Wegen des genauen Inhaltes wird auf das Schreiben Bezug genommen (Bl. 1, Anlagenband III).

Mit Schreiben vom 26. August 2016 (Anlage K2, Anlagenband I), auf das wegen der Einzelheiten des Inhaltes Bezug genommen wird, erklärte der Kläger die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung und hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag wegen Unzumutbarkeit der Nacherfüllung.

Mit Anwaltschreiben vom 7. Juni 2017 bot die Beklagte zu 1) dem Kläger über seinen hiesigen Prozessbevollmächtigten die Nachbesserung an. Wegen der Einzelheiten des Inhaltes des Schreibens wird auf die Anlage B 8 (Anlagenband II) Bezug genommen.

Nach Neufassung des Klageantrages zu 4), den Beklagten zugestellt am 11. Oktober 2017, beantragt der Kläger zuletzt,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an den Kläger 23.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 13. September 2016, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw VW Polo 1,6 TDI, FIN: _____ und Zug um Zug gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Pkw;
2. festzustellen, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, an den Kläger weiteren Schadenersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Polo 1,6 TDI, FIN: _____ durch die Beklagte zu 2) resultieren;
3. festzustellen, dass die Beklagte zu 1) sich mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1) bezeichneten Pkw im Annahmeverzug befindet;
4. die Beklagten werden jeweils getrennt, nicht als Gesamtschuldner verurteilt, der Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 508,18 € freizustellen.

Die Beklagten zu 1) und zu 2) beantragen,
die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, nachdem der Kläger den Klageantrag zu 4) beziffert hat, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Sie ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Ansprüche gegen die Beklagte zu 1)

1. Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 1) auf Zahlung von 23.000,00 € Zug um Zug gegen die Herausgabe und Übereignung des hier gegenständlichen Pkw Polo 1,6 TDI besteht nicht.

a) Der vom Kläger gegen die Beklagte verfolgte Anspruch nach dem Klageantrag zu 1) ergibt sich nicht aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Die Leistung des Klägers an die Beklagte zu 1) – die Zahlung des Kaufpreises – erfolgte nicht rechtsgrundlos, denn der zwischen den Parteien am 21. August 2012 geschlossene Vertrag über den Kauf des hier gegenständlichen Pkw VW Polo ist wirksam; er ist nicht nach § 142 Abs. 1 BGB nichtig. Die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB liegen nicht vor. Die Anfechtungserklärung des Klägers vom 26. August 2016 entfaltet keine Wirkungen.

Nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB kann derjenige, der zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten. Bei Verüben der Täuschung durch einen Dritten ist die gegenüber einem anderen abgegebene Erklärung nach Absatz 2 der Regelung nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte.

aa) Die Beklagte zu 1) hatte im maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses (2012) keine Kenntnis von der manipulierenden Abgassoftware und den sich daraus ergebenden Unsicherheiten bezüglich der Zulassungsfähigkeit des Fahrzeugs zum Straßenverkehr. Das behauptet nicht einmal der Kläger.

bb) Die Beklagte zu 1) muss sich etwa vorhandenes Wissen aus dem Bereich der Beklagten zu 2) auch nicht nach § 166 Abs. 1 BGB (analog) zurechnen lassen (vgl. dazu auch LG Frankenthal, Ur. v. 12.05.2016 – 8 O 208/15, BeckRS 2016, 08996; LG Bielefeld, Ur. v. 03.02.2010 – 3 O 222/09, nach juris Rn. 25; Ring, NJW 2016, 3121, [3122]).

Ein Fall der rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Stellvertretung im Sinne des § 166 Abs. 1 BGB ist weder (wenigstens im Ansatz) vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) sind rechtlich selbstständige juristische Personen.

Die Beklagte zu 1) ist auch nicht als sogen. Wissensvertreterin in den - hier unmittelbar nicht gegebenen - Anwendungsbereich des § 166 Abs. 1 BGB einbezogen. Als solche werden nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Personen angesehen, die nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen sind, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei angefallenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen sowie gegebenenfalls weiterzuleiten, dies, ohne dass sie zum rechtsgeschäftlichen Vertreter oder zum „Wissensvertreter“ ausdrücklich bestellt zu sein brauchen (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.1996 – V ZR 239/94, NJW 1996, 1339, [1340f., beck-online; Staudinger/Habermann (2014) BGB § 166 Rn. 4, mwN). Anknüpfungspunkt der Wissenszurechnung ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Zustimmung der überwiegenden Ansicht in der Literatur die an den Gedanken des Verkehrsschutzes anknüpfende Pflicht zur ordnungsgemäß organisierten Kommunikation innerhalb einer am Rechtsverkehr teilnehmenden Organisation (vgl. BGH, Urt. v. 27.09.2002 – V ZR 320/01, NJW 2003, 589, nach juris Rn. 14; Urt. v. 02.02.1996, a.a.O.).

Eine danach erforderliche übergeordnete, institutionalisierte Einbindung der Beklagten zu 1) in die Organisation der Beklagten zu 2) liegt nicht vor. Die Beklagte zu 1) agiert rechtlich selbständig am Markt mit dem Ziel, konkrete Fahrzeuge an Käufer zu veräußern. Die Beklagte zu 2) ist Hersteller des Fahrzeugs. Wie jeder Hersteller hat auch die Beklagte zu 2) ein Interesse daran, dass sich „ihre“ Fahrzeuge am Markt behaupten, das heißt durch Händler erfolgreich verkauft werden. Sie unterstützt daher – wie andere Hersteller – den Verkauf, indem sie etwa Informationen und Prospekte zur Verfügung stellt. Das allein rechtfertigt jedoch nicht die Annahme der Einbindung in die Arbeitsorganisation der Beklagten zu 2) bis hin zum Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit der Beklagten zu 1). Der Kläger übersieht ganz grundlegend, dass eine Einbindung der Beklagten zu 1) in die Arbeitsorganisation der Beklagten zu 2) insbesondere die Herstellung der Fahrzeuge selbst, einschließlich ihrer Entwicklung umfassen müsste, um die hier in Frage stehende Wissenszurechnung zu erfassen. Die Unterstützung der Beklagten zu 1) durch die Beklagte zu 2) mit Prospekten und vergleichbaren Informationen oder selbst die Angabe von Preisspannen für den Verkauf der Fahrzeuge reicht dafür nicht aus. Dies würde im Ergebnis zu einer vom Gesetzgeber der Schuldrechtsmodernisierung ausdrücklich weder gewünschten noch beabsichtigten Ausweitung der Haftung aller Verkäufer führen (vgl. BT-Drs 14/6040, S. 209f.), denn herstellerseitige Prospekte, Links Webseiten von Herstellern, Preisangaben werden nicht nur im Fahrzeugverkauf von den Verkäufern zur Information der Kunden und zur Überprüfung etwa der Möglichkeit von Preisnachlässen mit Blick auf eigene Erwerbs- und Gewinninteressen herangezogen.

Folgerichtig geht der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung auch davon aus, dass ein Vorlieferant oder Hersteller nicht Gehilfe des Verkäufers bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Käufer ist (st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 02.04.2014 – VIII ZR 46/13, NJW 2014, 2183, nach juris Rn. 31; Urt. v. 15.07.2008 – VIII ZR 211/07, NJW 2008, 2837, nach juris Rn. 11; jew. m.z.w.N.; LG Frankenthal, a.a.O.; Ring, a.a.O.).

Soweit der Kläger seine abweichende Rechtsauffassung auf Stimmen in der Literatur stützt, fehlt es an jeder Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien (vgl. BT-Drs. 14/6040, S. 209f.) eben diesen nicht gefolgt ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die überzeugenden Ausführungen des BGH (Urt. v. 02.04.2014 – VIII ZR 46/13, NJW 2014, 2183, nach juris Rn. 31f.) Bezug genommen.

cc) Dies zugrunde gelegt, ist die Beklagte zu 2) (auch) Dritte im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB. Die Beklagte zu 1) agiert aufgrund und im Rahmen eigener Interessen rechtlich selbständig, die Beklagte zu 2) hat gerade nicht maßgeblich am Zustandekommen des Kaufvertrages zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) mitgewirkt. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Beklagte zu 1) als (Vertrags-)Händlerin mit der Beklagten zu 2) als Herstellerin gleichzusetzen ist oder ihr Verhalten auch nur so wirkt (vgl. BGH, Urt. v. 06.07.1978 – III ZR 63/76, nach juris Rn. 28, mwN).

Ebenso wenig vorgetragen oder ersichtlich ist, dass die Beklagte zu 1) Kenntnis von der Verwendung der manipulierenden Abgassoftware durch die Beklagte zu 2) gehabt hätte oder davon hätte Kenntnis haben müssen.

b) Der vom Kläger gegen die Beklagte zu 1) verfolgte Anspruch nach dem Klageantrag zu 1) ergibt sich – aufgrund des wirksamen Kaufvertrages - auch nicht aus §§ 437 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BGB, 440, 441 BGB.

aa) Zugunsten des Klägers unterstellt werden kann zwar, dass das hier gegenständliche Fahrzeug vom Typ VW Polo Trendline im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von Sachmängeln war, vgl. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB.

Die Kaufsache ist (unter anderem) dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und (kumulativ) eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten darf.

Es mag sein, dass sich das Fahrzeug des Klägers (jedenfalls noch) für die übliche Verwendung als Fahrzeug im Straßenverkehr eignet; es weist jedoch angesichts der manipulierenden Abgassoftware keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer erwarten durfte. Es kann dahinstehen, welche Maßnahmen die Beklagte zu 2) im Einzelnen ergriffen

hat, um Emissionswerte vorzutäuschen, die die Euro-5-Grenzwerte unter Bedingungen einhalten, die ebenfalls geregelt sind (vgl. VO [EG] 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, Anhang I). Selbst ohne eine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung darf der Käufer ohne weiteres voraussetzen, dass (auch) der Hersteller sich - der allgemeinen Erwartung des Rechtsverkehrs und des Marktes entsprechend - rechtstreu verhält und die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des Fahrzeugtyps nach der Verordnung sowie in der Folge für die Zulassungsfähigkeit des Fahrzeugs zum Straßenverkehr nicht nur vorspiegelt. Letzteres wird als so selbstverständlich beim Erwerb eines Fahrzeugs vergleichbarer Art unterstellt, dass (bisher) niemand - auch nicht der Verkäufer - auch nur in Betracht gezogen hätte, dies in Frage zu stellen und belastbare Nachweise zu verlangen. Ein so grundlegendes Misstrauen hätte hier noch nicht einmal weitergeführt. Es läge wohl auch nicht im Interesse der Hersteller (und Verkäufer), wenn dies nunmehr die Regel würde. Im Übrigen folgt letztlich schon aus dem Umstand und der Begründung der Anordnung des Rückrufes der betroffenen Fahrzeuge durch das Kraftfahrtbundesamt sowie der - von der Beklagten zu 2) in ihren Anschreiben an die betroffenen Käufer der von ihr hergestellten Fahrzeuge unterstellten - Gefahr der Betriebsuntersagung nach § 5 FZV, dass das Fahrzeug offenkundig einen Mangel aufweist (vgl. LG Frankenthal, Urt. v. 12.05.2016 - 8 O 208/15, BeckRS 2016, 08996; Ring, NJW 2016, 3121, [3122]).

bb) Ob die weiteren Voraussetzungen für einen Rücktritt gegeben sind, kann offen bleiben, denn diesem steht entgegen, dass der Kläger der Beklagten zu 1) keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, §§ 441, 440, 323 Abs. 1 BGB. Der Kläger hat mit Anwaltsschreiben vom 26. August 2016 neben der Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag ohne eine entsprechende Fristsetzung erklärt. Er lehnt eine Nacherfüllung ausdrücklich ab.

cc) Eine Fristsetzung war entgegen der Auffassung des Klägers nicht entbehrlich; eine Nacherfüllung ist nicht nach §§ 441, 440 Satz 1 Alt. 3 BGB unzumutbar.

Ob die Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Verkäufers, diesem vorzuwerfender Nebenpflichtverletzungen oder des Umstandes, dass der Verkäufer bereits beim ersten Erfüllungsversuch (der Übergabe) einen erheblichen Mangel an fachlicher Kompetenz hat erkennen lassen und das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist (vgl. BT-Drs. 14/6040, S. 233f., 223; BGH, Urt. v. 15.04.2015 - VIII ZR 80/14, NJW 2015, 1669, nach juris Rn. 22, m.w.N.; MüKoBGB/Westermann, 7. Aufl. 2016, BGB § 440 Rn. 7f.).

Zu berücksichtigen ist danach, dass der hier gegenständliche Mangel nicht sicherheitsrelevant ist. Er beeinträchtigt in keiner Weise unmittelbar den Gebrauch des Fahrzeugs; er wird bei der Nutzung des Fahrzeugs nicht einmal bemerkt. Dem sein Fahrzeug betreffenden (knappen) Vortrag

des Klägers lässt sich kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass der bereits 2012 an ihn übergebene Pkw Polo während der inzwischen mehr als 5 Jahre andauernden Nutzung Mängel gezeigt hätte, die seine unmittelbare Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigten. Das sollte Anlass gewesen sein, Vertrauen zu begründen, nicht nur in die fachliche Kompetenz des Herstellers, sondern auch in die der Beklagten zu 1) als Verkäuferin, für die es ausgeschlossen war, den hier gegenständlichen Mangel zu erkennen oder von ihm zu wissen. Richtig ist zwar, dass das Ausmaß der hier gegenständlichen Manipulation und ihre Auswirkungen geeignet sind, das so gewonnene Vertrauen tief zu erschüttern. Auch stellt der Kläger – wie die Kläger in vielen anderen Verfahren – im Ansatz berechtigt die Frage, ob eine Nachbesserung durch die vom Hersteller – die Beklagte zu 2) - angebotene Software-Lösung überhaupt als möglich angesehen werden kann, wenn er denn bis zur Aufdeckung der Manipulation auf die Alternative der Täuschung, nicht aber eine Lösung zurückgegriffen hat, die mit der Rechtsordnung unproblematisch im Einklang steht. Da das Misstrauen in die die Vertragsgrundlage berührende Beschaffenheit des Fahrzeugs (Zulassungsfähigkeit des Fahrzeugs zum Straßenverkehr) – anders als bei Vertragsschluss – nunmehr begründet ist, ist auch nachvollziehbar, dass der Kläger den diesbezüglichen Angaben des Herstellers, die die Beklagte zu 1) sich auf der Grundlage der Prüfung durch des KBA zu eigen macht, nicht ohne weiteres Glauben zu schenken vermag, zumal sich gezeigt hat, dass die Beklagte zu 1) zu einer eigenen Überprüfung der Angaben nicht in der Lage ist. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Umstände kann jedoch die Art des Mangels nicht unberücksichtigt bleiben. Der Mangel betrifft die tatsächliche Einhaltung der Euro-5-Emissionsgrenzwerte und die Gefahr der Betriebsuntersagung. Die von der Beklagten zu 2) als Hersteller entwickelte, mit dem Kraftfahrtbundesamt zur Abwendung der Betriebsuntersagung von Anfang an abgestimmte, dem Kläger seitens der Beklagten zu 1) mit Schreiben vom 7. Juni 2017 ausdrücklich angebotene Nachbesserung steht im Einklang mit den Auflagen der Behörde, die über Letzteres entscheidet und ersteres überprüft, dies nunmehr in Kenntnis der vorangegangenen Täuschung. Das KBA hat bereits mit Mitteilung vom 14. Dezember 2016 – unter anderem für den hier gegenständlichen Fahrzeugtyp – bestätigt, dass die Beklagte zu 2) den ihr auferlegten Nachweis geführt hat, dass die Vorschriftsmäßigkeit der Fahrzeuge nach Durchführung der vorgestellten Maßnahme (wieder)hergestellt ist, keine unzulässige Abschaltvorrichtung vorhanden ist, vorhandene Abschaltvorrichtungen zulässig sind, bei den Schadstoffemissionen und der Dauerhaltbarkeit von emissionsmindernden Einrichtungen die Grenzwerte und anderen Anforderungen eingehalten werden, die ursprünglich vom Hersteller angegebenen Kraftstoffverbrauchswerte und CO₂-Emissionen bestätigt werden, Motorleistung und maximales Drehmoment sowie Geräuschemissionen unverändert blieben.

Soweit der Kläger dessen ungeachtet losgelöst von seinem Fahrzeugtyp und Fahrzeug die Entstehung anderer Mängel bei Duldung der Nachbesserung befürchtet, erreichen seine Befürchtun-

gen kein Gewicht, das nach den eingangs dargestellten Maßstäben des Gesetzgebers, die vom Bundesgerichtshof konkretisiert wurden unter Berücksichtigung des hier gegenständlichen singulären Mangels sowie der weitergehenden Qualität des Fahrzeugs zur Unzumutbarkeit schon einer ersten Nachbesserung gegenüber der Beklagten zu 1) führen. Es ist ihm unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar, der Beklagten zu 1) eine zweite „Chance“ zu geben. Sollten sich seine Befürchtungen bestätigen, ist der Kläger – wie jeder andere Käufer auch – nicht rechtlos gestellt. Er kann sich vielmehr vollumfänglich auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte berufen, allerdings ist es ihm – wie jedem anderen Käufer – zuzumuten, die Mängel konkret auf sein Fahrzeug bezogen zu benennen, nicht hingegen sich – wie hier – auf Presseartikel und andere Veröffentlichungen zu beziehen, die noch nicht einmal den hier gegenständlichen Fahrzeugtyp betreffen. Weder das geltende Gewährleistungsrecht noch das geltende Prozessrecht senken die Anforderungen an den Sachvortrag einer Partei, wenn deren Prozessbevollmächtigte in einer Vielzahl von – in den Einzelheiten abweichenden – Parallelverfahren tätig sind. Auch dem Gebührenrecht lässt sich dafür im Übrigen kein Anhaltspunkt entnehmen.

Ohne Erfolg stützt der Kläger seine Auffassung zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unzumutbarkeit der Nachbesserung auf eine arglistige Täuschung. Auf die Feststellungen unter 1. a) wird Bezug genommen. Als rechtlich selbständige Händlerin muss die Beklagte zu 1) sich eine Kenntnis der Herstellerin nicht als Wissen nach § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen (vgl. BGH, Ur. v. 02.02.1996 – V ZR 239/94, NJW 1996, 1339, [1340]; LG Frankenthal, a.a.O.; LG Bielefeld, Ur. v. 03.02.2010 – 3 O 222/09, nach juris Rn. 25; Ring, a.a.O.).

2. Da der Kläger keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw VW Polo hat, ist ein Annahmeverzug nicht festzustellen, §§ 293, 298 BGB.

3. Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht nicht; die Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1, 286 BGB liegen nicht vor.

II. Ansprüche gegen die Beklagte zu 2)

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2) einen Anspruch auf Feststellung ihrer Pflicht, ihm Schäden zu ersetzen, die über den im Antrag zu 1) geltend gemachten Rücktritt hinausgehen und auf die hier geltend gemachte Manipulation des Fahrzeugs des Klägers zurückzuführen sind, besteht nicht.

a) Die Feststellungsklage ist zulässig, denn (auch) die Voraussetzungen des § 256 Abs. 1 ZPO liegen vor. Das danach erforderliche Feststellungsinteresse ist schon gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass künftig Schäden eintreten. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung wird nach dem anzulegenden großzügigen Maßstab erst dann verneint, wenn aus Sicht des Klägers

bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Urt. v. 04.03.2015 – IV ZR 36/14, NJW 2015, 1683, nach juris Rn. 15; Beschl. v. 09.01.2007 – VI ZR 133/06, NJW-RR 2007, 601, beck-online).

Hier kann – jedenfalls nachdem die Klage gegen die Beklagte zu 1) ohne Erfolg ist - nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dem Kläger aus dem Manipulationssachverhalt künftig Schäden entstehen. Ob die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs vorliegen, eine auf eine Handlung der Beklagten zu 2) zurückzuführende Ersatzpflicht besteht, ist im Rahmen der Begründetheit zu klären (BeckOK ZPO/Bacher, 27. Ed. 1.12.2017, ZPO § 256 Rn. 34, mwN, beck-online).

b) Die Klage ist auch begründet. Der Anspruch des Klägers folgt aus § 826 BGB. Nach dieser Vorschrift ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich einen Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Objektiv sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Hinzutreten muss eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH, Urt. v. 15.10.2013 – VI ZR 124/12, NJW 2014, 1380, mwN, nach beck-online).

Das Inverkehrbringen manipulierter Fahrzeuge, bei denen die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit als Fahrzeugtyp und in der Folge der Zulassungsfähigkeit zum Straßenverkehr nur vorgetäuscht werden, stellt sich nach diesen Maßstäben als sittenwidrig dar. Es wurden in beispiellosem Umfang planmäßig Aufsichtsbehörden getäuscht, der Verstoß gegen Umweltschutzvorschriften verschleiert, zugleich das (bisherige) über Jahre gewachsene Vertrauen von Kunden in die Angaben und das Image der Marke VW ausgenutzt, manipuliert und missbraucht. Eine Täuschung dieses Ausmaßes zu dem allein denkbaren Zweck der Kostensenkung und dem Ziel, sich rechtswidrige Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Marktteilnehmern zu verschaffen, verstößt gegen das Gefühl aller billig und gerecht Denkenden (vgl. ebenso nur: LG Siegen, Urt. v. 14.11.2017 - 1 O 118/17; LG Offenburg, Urt. v. 12.05.2017 – 6 O 119/16, jew. mwN, jew. nach juris). Es stellt sich auch als besonders verwerflich dar. Es zeigt ein selbtherrliches, verantwortungsloses Geschäftsgebaren, das die unabsehbaren Folgen und Schäden, auch für die vielen (abhängig beschäftigten) Mitarbeiter der Beklagten zu 2), die durch ihre Arbeit zum Erfolg des Unternehmens und der Marke VW beigetragen haben, ignoriert.

Durch diese Handlung hat der Kläger einen Schaden erlitten. Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage des Geschädigten, sowie jede Beein-

trächtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004 – II ZR 402/02; beck-online; MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl., § 826 Rn. 41) Das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts. Demnach stellt bereits die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung einen gem. § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar (BGH, Urt. v. 28.10.2014 – VI ZR 15/14, nach juris Rn. 35).

Der Kläger hat ein Fahrzeug erworben, das gegen öffentlich-rechtliche Zulassungsvorschriften verstößt, wie sich der Anordnung des Rückrufes durch das KBA entnehmen lässt. Daraus ergeben sich für ihn ungewollte, derzeit nicht im Einzelnen vollständig absehbare Belastungen, wie das Risiko der Betriebsuntersagung, gegebenenfalls auch Verpflichtungen. Zwar soll eine Betriebsuntersagung aufgrund der vom KBA gebilligten Maßnahme abgewendet werden können; ob dauerhaft, kann angesichts der die Notwendigkeit der Maßnahme erst auslösenden vorangegangenen groß angelegten Täuschung nicht mit hinreichender Sicherheit unterstellt werden. Das gilt ebenso für die Möglichkeit weiterer Vermögenseinbußen, etwa bei einer Veräußerung des Fahrzeugs durch den Kläger oder in steuerlicher Hinsicht.

Die Beklagte zu 2) haftet nach § 31 BGB (analog) für das sittenwidrige Verhalten ihres Vorstandes (vgl. BGH, Urt. v. 09.05.2005 - II ZR 287/02, BKR 2005, 411, [412], nach beck-online; BeckOK BGB/Schöpflin, 43. Ed. 15.06.2017, § 31 Rn. 3).

Der Kläger hat nachvollziehbar vorgetragen, dass der Vorstand oder jedenfalls Teile des Vorstandes der Beklagten zu 2) Kenntnis von der manipulierenden Motorsteuerungssoftware gehabt haben.

Der Vorstand hat das Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu organisieren und zu führen. Bei einem Unternehmen dieser Größe, Bedeutung und Tradition muss davon ausgegangen werden, dass Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand im Hinblick auf alle wesentlichen Vorgänge sowie Entscheidungen etabliert sind und deren Einhaltung durch entsprechende Kontrollmaßnahmen gewährleistet ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Motorsteuerungssoftware mit einem erheblichen Aufwand in einer Vielzahl von Fahrzeugen unterschiedlicher Bauweisen der verschiedenen Marken zum Einsatz kam, ist es fernliegend, dass dem Vorstand oder Teilen des Vorstandes die manipulierende Funktion der Motorsteuerung sowie das Inverkehrbringen der gesetzeswidrigen Fahrzeuge verborgen geblieben sind.

Zu den näheren Einzelheiten der internen Vorgänge kann der Kläger als Käufer üblicherweise nicht konkreter vortragen. Diese Schwierigkeiten rechtfertigen zwar keine Umkehr der Beweislast. Anerkannt ist aber, dass ihnen Rechnung zu tragen ist. Begegnet wird den Darlegungs- und Beweisproblemen mit einer gesteigerten Darlegungs- und Behauptungslast des Gegners. Im Rahmen

des Zumutbaren kann vom Prozessgegner insbesondere das substantiierte Bestreiten einer negativen Tatsache unter Darlegung der für das Positivum sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden (vgl. BGH, Urt. v. 18.05.2005 – VIII ZR 368/03, nach juris Rn. 22). Das gilt erst recht für das Bestreiten einer inneren Tatsache, wie hier der Kenntnis von Vorgängen und Entscheidungsprozessen innerhalb eines von der gegnerischen Partei geführten Unternehmens.

Entsprechender Vortrag der Beklagten zu 2) fehlt hier.

Die Schadenszufügung erfolgte auch vorsätzlich, wobei sich der Vorsatz auf alle Elemente des Tatbestandes des § 826 BGB bezog.

Es genügt bereits bedingter Vorsatz. Dabei braucht der Schädiger nicht im Einzelnen zu wissen, welche oder wie viele Personen er durch sein Verhalten schädigt. Es genügt, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat (st. Rspr.; vgl. BGH, Urt. v. 15.10.2013 – VI ZR 124/12, juris). Die Manipulation der Abgaswerte zielte nicht nur auf eine Umgehung von Umweltvorschriften ab, deren Einhaltung der Allgemeinheit und insbesondere dem Schutz der Gesundheit dienen, sondern auch auf die individuelle Vermögensposition des Klägers als Kunden. Die Kunden sollten zum Kauf von Fahrzeugen der Beklagten zu 2) bewegt werden, obwohl diese zwingende umweltrechtliche Vorschriften nicht einhalten, der Fahrzeugtyp damit nicht genehmigungsfähig war und damit eine Betriebsuntersagung ernsthaft zu befürchten war.

Das Bestreiten der Kenntnis des Vorstandes hilft der Beklagten zu 2) letztlich auch nicht weiter. Sollte dem Vorstand jeder Einblick gefehlt haben, so ließe das nur den Rückschluss auf eine grobe Missachtung der für die Leitung eines Unternehmens geltenden Regeln zu, fehlende Sachkunde und/oder fehlendes Interesse an seiner ordnungsgemäßen Organisation. Die Beklagte zu 2) haftete nach §§ 831 Abs. 1, 826 BGB. Dem Vorstand fiel eine grobe Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zur Last, denn er hätte die Beschäftigung von Mitarbeitern in Positionen zu verantworten, die eine so planmäßig und groß angelegte Täuschung an den verantwortlichen Entscheidungsträgern vorbei zu organisieren und umzusetzen in der Lage sind. Dies ließe zugleich auf außergewöhnlich gravierende Mängel in der Anleitung der Mitarbeiter und in den Organisationsstrukturen erkennen.

Zwar genügt es im Rahmen des § 826 BGB nicht, wenn der Verrichtungsgehilfe den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt hat und diese rechtswidrig ist, § 831 Abs. 1 BGB, denn für die Haftung nach § 826 BGB sind über das allgemeine Verschulden hinaus subjektive Elemente Voraussetzung der unerlaubten Handlung sind. In einem solchen Fall müssen diese

Voraussetzungen auch in der Person des Verrichtungsgehilfen erfüllt sein (vgl. BGH, Urt. 15.10.2013 – VI ZR 124/12, a.a.O.).

Die oder der am Vorstand vorbei handelnde/n Mitarbeiter müsste/n die Umstände, auf die sich der Vorsatz beziehen muss, gekannt bzw. vorausgesehen und in ihren bzw. seinen Willen aufgenommen haben. Allerdings würde wiederum die Annahme bedingten Vorsatzes ausreichen und lediglich voraussetzen, dass der Handelnde die relevanten Umstände jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat (vgl. BGH, Urt. 15.10.2013 – VI ZR 124/12, a.a.O.). Schon das erforderliche planmäßige Vorgehen bei der Täuschung lässt nur diesen Rückschluss zu.

c) Entgegen der in der mündlichen Verhandlung von der Beklagten zu 2) geäußerten Auffassung entfällt ihre festgestellte Ersatzpflicht nicht wegen eines Verstoßes des Klägers gegen seine Schadenminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 BGB, weil er eine Nachbesserung im Wege der vom KBA gebilligten Softwarelösung ablehnt.

Nach § 254 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 BGB hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes (auch) davon ab, inwieweit der Geschädigte es unterlassen hat, den Schaden zu mindern.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedeutet das „Verschulden“ des Geschädigten iSd § 254 BGB nicht die vorwerfbare Verletzung einer gegenüber einem anderen bestehenden Leistungspflicht, sondern ein Verschulden in eigener Angelegenheit. Es handelt sich um ein Verschulden gegen sich selbst, um die Verletzung einer im eigenen Interesse bestehenden Obliegenheit (vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2008 – VII ZR 206/06, NJW 2009, 582, nach juris Rn. 30, mwN). § 254 BGB beruht auf dem Rechtsgedanken, dass derjenige, der die Sorgfalt außer Acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, den Verlust oder die Kürzung seines Schadenersatzanspruchs hinnehmen muss, weil es im Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem unbillig erscheint, dass jemand für den von ihm erlittenen Schaden trotz eigener Mitverantwortung vollen Ersatz fordert (vgl. BGH, Urt. v. 18.04.1997 - V ZR 28/96, NJW 1997, 2234, nach juris Rn. 14.).

Schon nach diesen Maßstäben ergäbe sich hier keine Kürzung der dem Grunde nach festgestellten Ersatzpflicht der Beklagten zu 2). Die Beklagte zu 2) argumentiert in diesem – und zahlreichen parallelen Streitigkeiten – unter anderem damit, dass schon kein, jedenfalls kein erheblicher Mangel des Fahrzeugs gegeben sei. Die Anordnung des Rückrufes erfolgte gegenüber der Beklagten zu 2). Diese ist zu keinem Zeitpunkt direkt an den Kläger herangetreten, um die durch ihre Täuschung nach Auffassung des Kraftfahrtbundesamtes erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Der

Kläger muss sich nicht auf Pressemeldungen hin, um eine Beseitigung eines nach Darstellung der Beklagten zu 2) gar nicht vorhandenen Mangels seines Fahrzeugs selbst zu bemühen. Wenn ihm denn die Verpflichtung auferlegt würde, Pressemeldungen zu verfolgen, um die von der Beklagten zu 2) verursachten, im Raum stehenden Schäden zu mindern, dann darf er auch die von ihm in den Rechtsstreit eingeführten Äußerungen von Sachverständigen und anderen zur Kenntnis nehmen und abwägen, ob er die der Beklagten zu 2) vom KBA auferlegten Maßnahmen durchführen lassen möchte mit dem Risiko, dass die dagegen öffentlich gemachten Einwände zutreffen, oder ob er davon absehen möchte. Das letztgenannte Vorgehen entspräche den eingangs dargestellten Maßstäben, würde jedoch nicht die Annahme eines Verstoßes gegen § 254 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 BGB rechtfertigen. Die Beklagte zu 2) versucht auch nicht einmal, Bedenken des Klägers auszuräumen. Sie bezieht sich statt dessen auf veröffentlichte Kundgaben, die Betroffenen mögen doch ihre Fahrzeuge auf eigene Kosten und Initiative hin selbst in geeigneten Werkstätten vorstellen, um der Beklagten zu 2) die Möglichkeit zu geben, ihren vom KBA auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, die auf dem Delikt beruhen; das hier zur Feststellung ihrer Ersatzpflicht führte. Bevor die Beklagte zu 2) Versäumnisse des Klägers thematisiert, müsste sie zunächst einmal selbst an ihn herantreten sein. Daran sieht sie sich wohl aber gehindert, sie leugnet ihm gegenüber statt dessen beharrlich das Vorhandensein eines (erheblichen) Mangels.

Soweit sie in der mündlichen Verhandlung geäußert hat, es sei aufgrund der Vielzahl der Betroffenen nicht möglich, an jeden Einzelnen heranzutreten, um etwa (wenigstens) den Transfer des Fahrzeugs und gegebenenfalls das Stellen eines Ersatzfahrzeugs in die Wege zu leiten, so ist das sicher kein Einwand, den sie mit Erfolg ausgerechnet einem der zahlreichen Geschädigten entgegenhalten kann, denn dieser Umstand ist allein auf die besonders groß angelegte Täuschung der Beklagten zu 2) zurückzuführen, nicht aber ein Verhalten des Klägers.

Unabhängig davon würde die – bei Unterstellung eines Mitverschuldens des Klägers – gebotene umfassende Abwägung der wechselseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge aus den vorstehend dargestellten Gründen dazu führen, dass der Kläger keine Minderung seines Schadenersatzanspruchs hinnehmen müsste.

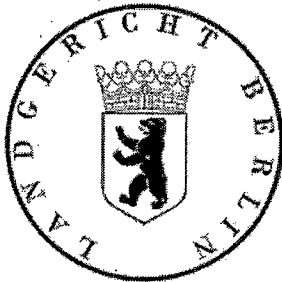
2. Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht nicht. Der Kläger trägt eine vorgerichtliche Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten gegenüber der Beklagten zu 2) nicht einmal vor. Soweit ein an die Beklagte zu 2) gerichtetes Schreiben vorgelegt wurde, lässt sich diesem weder dem Inhalt nach noch dem angegebenen Bearbeitungszeichen im Betreff ein Bezug zum Kläger entnehmen. Inhaltlich wird auf die Interessenvertretung von mehr als 800 Geschädigten verwiesen; das angegebene Zeichen lautet 4584/15; das für den Kläger in der Klageschrift angegebene 2049/16.

II. Eine Schriftsatzfrist war dem Kläger nicht zu gewähren; die Beklagten haben mit ihren Schriftsätzen lediglich auf einen Schriftsatz des Klägers reagiert; sie sind im Übrigen nicht in die Entscheidung eingeflossen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

Siegmund

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 25.01.2018



Herrn
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.